

Satzung
über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche
Abwasseranlage (Schmutzwasserkanalisation) der Gemeinde Hagen a.T.W.
– Abwassersatzung – vom 28.04.1983

Auf Grund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. am 28.04.1983 folgende Satzung beschlossen, die hiermit erlassen wird:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Hagen a.T.W. betreibt aus dringendem öffentlichen Bedürfnis als öffentliche Einrichtung Abwasseranlagen, um die in ihrem Gebiet anfallenden Schmutzwasser unschädlich abzuleiten.
- (2) Die Gemeinde Hagen a.T.W. erstellt und unterhält zu diesem Zweck Entwässerungsanlagen im Trennsystem (gesonderte Leitungen für Schmutz- und Regenwasser).
- (3) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten (Anschlussnehmer, Anschlussinhaber).

§ 2
Grundstücksbegriff

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Im Einzelfall gelten mehrere solche Grundstücke dann als ein Grundstück, wenn sie als wirtschaftliche Einheit den Gebrauchsvorteil aus der Anschlussmöglichkeit an die Entwässerungsanlage haben. Wenn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks eine selbständige Bebauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen. Das gilt auch für Doppel- oder Reihenhäuser, wenn sie auf einem einheitlichen Grundstück im grundbuchlich- oder katasterrechtlichen Sinne stehen, und zwar auch dann, wenn sie durch einen einheitlichen Grundstücksanschluss mit dem Hauptentwässerungskanal in der Straße verbunden sind.

§ 3
Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer (§ 1 Abs. 3) eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist - unter Beachtung der Einschränkung in § 3 - berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an einen Anschlusskanal (§ 12) zu verlangen, soweit nicht diese Satzung Ausnahmen vorsieht (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals hat der Anschlussberechtigte nach Maßgabe dieser Satzung das Recht, die in seinem

Grundstück anfallenden Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das in § 2 Abs. 1 gegebene Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die im Anschlussbereich (§ 5 Abs. 1) eines betriebsfertig hergestellten Hauptentwässerungskanal (§ 10) liegen.
- (2) Die Gemeinde kann die Herstellung eines Hauptentwässerungskanal ablehnen oder gemäß § 10 Abs. 3 dieser Satzung nur unter besonderen Bedingungen ausführen.
- (3) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstücks an einen bestehenden Hauptentwässerungskanal versagen, wenn der Anschluss wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereiten oder besondere Maßnahmen erfordern würde, es sei denn, dass der Antragsteller die Mehrkosten für den Anschluss übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.
- (4) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Teilen des Gemeindegebietes dürfen die Schmutz- und Regenwässer nur den jeweils dafür bestimmten Hauptentwässerungskanälen zugeführt werden.
- (5) Der Anschluss kann in allen Fällen dann versagt werden, wenn die Aufnahme des Abwassers aus betrieblichen Gründen nicht gewährleistet werden kann.

§ 5

Benutzungsbedingungen

- (1) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser (Regenwasser) nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Kühlwasser darf mit Genehmigung der Gemeinde in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.
- (3) Eine Verdünnung des Abwassers mit Trink-, Betriebswasser und/oder Abwasser aus Kühlsystemen zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
- (4) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier usw., dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (5) Die Gemeinde kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge ablehnen oder von einer Vorbehandlung (z. B. bei gewerblichen oder industriellen Betrieben, Krankenanstalten, Laboratorien) oder von der Erfüllung sonstiger Bedingungen abhängig machen.
- (6) Die Gemeinde kann die Einleitung anderer Wässer (z. B. Grundwasser) in die öffentliche Abwasseranlage im Einzelfall ausnahmsweise gestatten.
- (7) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,

- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
- die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und anderen Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- fotochemische Abwässer (Fixierbäder, ferricyanhaltige Bleichbäder – Entwicklungsbäder).

(8) Wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, gelten die Auflagen gem. Abs. 15 sinngemäß. Abwässer aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter

a) Temperatur:	35 Grad C
b) pH-Wert:	6,5 bis 10
c) absetzbare Stoffe:	10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit

2. Verseifbare Öle und Fette 250 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe

a) direkt abscheidbar:	DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten
b) Kohlenwasserstoffe, gesamt (gem. DIN 38409 Teil 18)	20 mg/l

4. Organische Lösemittel

Halogenierte Kohlenwasserstoffe (Meßmethode AOX):	5 mg/l
--	--------

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Arsen (As)	1 mg/l
b) Blei (Pb)	2 mg/l
c) Cadmium (Cd)	0,2 mg/l

- | | |
|-----------------------|-----------|
| d) Chrom 6wertig (Cr) | 0,5 mg/l |
| e) Chrom (Cr) | 2 mg/l |
| f) Kupfer (CU) | 1 mg/l |
| g) Nickel (Ni) | 1 mg/l |
| h) Quecksilber (Hg) | 0,05 mg/l |
| i) Selen (Se) | 1 mg/l |
| j) Zink (Zn) | 5 mg/l |
| k) Zinn (Sn) | 5 mg/l |
| l) Cobalt (Co) | 5 mg/l |
| m) Silber (Ag) | 2 mg/l |
6. Anorganische Stoffe (gelöst)
- | | |
|--|----------|
| a) Ammonium (NH ₄) und Ammoniak (NH ₃) | 200 mg/l |
| b) Cyanid, leicht freisetzbar (CN) | 1 mg/l |
| c) Cyanid, gesamt (CN) | 20 mg/l |
| d) Fluorid (F) | 60 mg/l |
| e) Nitrit (NO ₂) | 20 mg/l |
| f) Sulfat (SO ₄) | 600 mg/l |
| g) Sulfid (S) | 2 mg/l |
| h) freies Chlor (Cl) | 0,5 mg/l |
7. Organische Stoffe
- | | |
|---|---------|
| a) Wasserdampfvlüchtige Phenole
(als C ₆ H ₅ OH) | 20 mg/l |
| b) Farbstoffe:
Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint. | |
8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe
z. B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat:
Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

- (9) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall für Stoffe gem. § 8 Abs. 8 Ziff. 1 – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Geringere als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in

den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 8.

(10) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleistungen und Dampfkesseln ist nicht gestattet.

(11) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der jeweils gültigen Strahlenschutzverordnung entspricht.

(12) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer entgegen den Bestimmungen dieser Satzung in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, ist die Gemeinde Hagen a.T.W. berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Wenn der Nutzungsberechtigte wiederholt gegen die Bestimmungen der Satzung verstößt, kann die Einleitung solange untersagt werden, bis er die Grenzwerte wieder einhält.

(13) Bundes- oder landesrechtliche Vorschriften über das Einleiten wassergefährdender Stoffe oder Stoffgruppen in Abwasseranlagen bleiben unberührt.

(14) Stoffe oder Stoffgruppen, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt sind, dürfen nur mit besonderer Einleitungsgenehmigung der Gemeinde in die zentrale Abwasseranlage eingeleitet werden, wenn für sie eine bestimmte Fracht oder Konzentration an der Einleitungsstelle (Genehmigungswert) erreicht wird.

Die Genehmigungswerte und die für ihre Bestimmung maßgebenden Untersuchungsmethoden ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

Die besondere Einleitungsgenehmigung wird auf vier Jahre befristet erteilt.

Der Einleiter einer nach Abs. 1 genehmigungspflichtigen Einleitung hat das Abwasser monatlich nach den in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Untersuchungsmethoden auf die Genehmigungspflicht auslösenden Stoffe oder Stoffgruppen zu lassen.

Die Untersuchungsergebnisse sind der Gemeinde unaufgefordert innerhalb von vier Wochen vorzulegen.

Die Untersuchungsmethode, die Vorlagepflichten und die Häufigkeit der Untersuchungen können in der besonderen Einleitungsgenehmigung abweichend festgelegt werden.

Anträge auf Erteilung der besonderen Einleitungsgenehmigung müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Stoffe und Stoffgruppen, deren Einleitung genehmigungspflichtig ist, mit den zu erwartenden Höchstkonzentrationen und dem vorgesehenen maximalen Abfluss je Sekunde und Stunde, ferner genaue Angaben über die Zeiten, in denen eingeleitet wird,
2. die Anfallstellen der Stoffe oder Stoffgruppen und ihre vorgesehene Behandlung einschließlich der Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen,

3. Angaben über die derzeit durchgeführte Eigenüberwachung, die Untersuchungsmethoden und die Untersuchungshäufigkeit,
4. es ist ein Betriebstagebuch, in dem sämtliche die Abwassersituation betreffenden Daten festzuhalten sind, zu führen.

Weitere Unterlagen können verlangt werden, soweit das zur Entscheidung über den Antrag erforderlich ist.

Die nach dieser Vorschrift entstehenden Kosten hat der Einleiter zu tragen.

§ 8 Abs. 13 gilt entsprechend.

- (15) Soweit für bestimmte Stoffe oder Stoffverbindungen EG-Richtlinien über Grenzwerte bestehen, gelten diese anstelle von § 8 Abs. 8 und 9. Überlassen derartige EG-Richtlinien die Bestimmung von Grenzwerten einzelstaatlichen Regelungen, gelten anstelle der Einleitungsbegrenzungen in § 8 Abs. 8 und 9 die diesbezüglichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7 a WHG über Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser entsprechend. § 8 bleibt im übrigen unberührt.
- (16) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung des Standes der Technik oder wenn andere gesetzliche Bestimmungen es erfordern nach dem Stand der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Kraftfahrzeugwaschplätze und Garagenanlagen dürfen nur über einen Benzinabscheider mit vorgeschaltetem Schlammfang in den Schmutzwasserkanal entwässert werden. Die in den Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen und schadlos zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Hierüber ist ein Nachweis zu führen, der den Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen ist. Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern. Die Gemeinde kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der Gemeinde schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.
- (17) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (18) In die Grundstücksentwässerungsanlage (abflusslose Sammelgrube, Kleinkläranlage) dürfen die in § 8 Abs. 7 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.
- (19) Die Grundstückkleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden von der Gemeinde oder von einem von ihr beauftragten Dritten entleert. Für die Entleerungshäufigkeit gilt folgendes:
 1. Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – bei der Gemeinde die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.

2. Grundstückskleinkläranlagen werden einmal jährlich entleert. Die Gemeinde gibt die Entleerungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben und Grundstückskleinkläranlagen zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 6 Anschlusszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage dann anschließen zu lassen, wenn es mit Gebäuden, in denen Abwässer anfallen, bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen ist, und wenn dieses Grundstück an eine Straße (Weg, Platz) mit einem betriebsfertigen Hauptentwässerungs- und Anschlusskanal (§11) grenzt, oder seinen unmittelbaren Zugang nach einer solchen Straße (Weg, Platz) durch einen Privatweg hat, oder auf eine andere Weise durch die Gemeinde – etwa durch Inanspruchnahme fremder Grundstücke oder durch den Anschluss an gemeindeeigene Gräben (vergl. § 10 Abs. 1) – anschlussreif gemacht werden kann. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Abwässer anfallen, so ist jedes derartige Gebäude dieses Grundstücks anzuschließen.
- (2) Die Gemeinde kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe dieses erfordern.
- (3) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nachdem der Anschlusskanal gelegt worden ist, fertiggestellt sein. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein.
- (4) Alle für den Anschluss in Frage kommenden Anschlussverpflichteten haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Ableitung der Abwässer erforderlichen Einrichtungen (s. §§ 13 und 14) zu versehen.

§ 7 Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, im Rahmen seines Benutzungsrechts sämtliche auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser – mit Ausnahme der in § 4 Abs. 1 erwähnten – durch einen Anschlusskanal (§12) in die Hauptentwässerungskanäle, nach den Bestimmungen dieser Satzung einzuleiten.
- (2) Die zur Ableitung der Abwässer dienenden Einrichtungen dürfen für andere Zwecke nicht benutzt werden.
- (3) Auf Grundstücken, deren Abwässer in die Hauptentwässerungskanäle abgeleitet werden können, dürfen behelfsmäßige Abwasseranlagen, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt oder weiter benutzt werden, es sei denn, dass Befreiung gemäß § 7 erteilt ist.
- (4) Die Verpflichtung zur Ableitung der Abwässer in die Hauptentwässerungskanäle obliegt dem Anschlussberechtigten sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude (Benutzungsverpflichtete). Auf Verlangen der Gemeinde haben die An-

schlussberechtigten, die Haushaltsvorstände oder die Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Vorschriften zu sichern.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann von der Gemeinde in Einzelfällen widerruflich gewährt werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung der auf dem anschlusspflichtigen Grundstück anfallenden Abwässer besteht (z. B. bei landwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Grundstücken, bei Kleinhäusern mit ausreichendem Gelände sowie bei Rückgewinnung und Wiederverwertung von Abfallstoffen), und wenn den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird.
- (2) Der Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang ist vom Anschlussberechtigten binnen 4 Wochen nach der schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung unter Angabe der Gründe bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Dem Antrage sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt werden sollen.
- (3) Über die Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang entscheidet die Gemeinde. Wird die Berechtigung der Gründe nicht anerkannt, so kann der Antragsteller gegen den schriftlichen Bescheid der Gemeinde die Rechtsmittel gemäß § 20 dieser Satzung einlegen.

§ 9

Anmeldung (Herstellung des Anschlusses)

- (1) Die Anlage eines neuen oder die Änderung eines bestehenden Anschlusskanals (§ 11) sowie die Genehmigung für die Einleitung der von der Gemeinde als außergewöhnlich bezeichneten Abwässer (§ 4 Abs. 5) ist vom Anschlussberechtigten (Anschlussinhaber) für jedes Grundstück bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen.
- (2) Der Antrag ist auf einem bei der Gemeinde erhältlichen Vordruck zu stellen; ihm sind die in dem Vordruck angegebenen Unterlagen (Beschreibungen, Zeichnungen usw.) beizufügen.
Der Antrag muss enthalten:
 - a) die Beschreibung der auf dem Grundstück vorhandenen oder geplanten Anlage mit einfachem Lageplan und Höhenangaben und Plan über die vorgesehene Ausführung der Anschlüsse
 - b) die Beschreibung der Gewerbebetriebe und besonderen Einrichtungen (§ 4 Abs. 2), deren Abwässer in die öffentliche Abwasseranlagen eingeführt werden sollen,
 - c) die Angaben des Unternehmers, durch den die Anlagen innerhalb des Grundstücks ausgeführt werden sollen,
 - d) Angaben über etwaige eigene Entwässerungsanlagen,
 - e) Angaben über die Anzahl der Personen und Einrichtungen sowie sonstiger von der Gemeinde geforderter Wertmesser, für die nach der Gebührenordnung Gebühren zu entrichten sind.

- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Zeichnungen zu verlangen; sie kann auch die Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dieses für nötig hält. Die entstehenden Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.
- (4) Ergibt sich während der Ausführung der genehmigten Anlage die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort schriftlich anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.
- (5) Ohne Genehmigung des Anschlussantrages darf mit dem Bau nicht begonnen werden. Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Jahresfrist, wenn mit der Ausführung nicht begonnen oder wenn eine begonnene Ausführung länger als ein Jahr eingestellt worden ist.

§ 10 Öffentliche Abwasseranlagen

Die Gemeinde lässt die erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen entsprechend den genehmigten Entwässerungsplänen herstellen.

- (2) Die Gemeinde bestimmt aufgrund eines behördlich genehmigten Entwässerungsplanes die Art und den Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen. Sie bestimmt außerdem den Zeitpunkt ihrer Herstellung nach Bauabschnitten und den Zeitpunkt ihrer Erweiterung und Erneuerung.

§ 11 Hauptentwässerungskanäle

- (1) Hauptentwässerungskanäle im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) die Straßenkanäle mit den Kontrollschächten, aber ausschließlich der Anschlussstücke für die Anschlusskanäle (§ 11), und
 - b) die Kanäle, die als Hauptkanäle gekennzeichnet sind und im privaten Grundbesitz liegen
- (2) Die Hauptentwässerungskanäle werden von der Gemeinde als Schmutzwasserkanäle gebaut und unterhalten.
- (3) Die Erneuerung oder Änderung eines bestehenden Hauptentwässerungskanals kann von den Grundstückseigentümern nicht verlangt werden. Ausnahmen kann die Gemeinde entsprechend besonderer Vereinbarung vornehmen.
- (4) Nur Beauftragte der Gemeinde haben das Recht, die Hauptentwässerungskanäle freizulegen, Änderungen daran vorzunehmen und Anschlüsse herzustellen. Erdarbeiten in der Nähe der Hauptentwässerungskanäle sind im Einzelfalle nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde und unter Beachtung der von ihr auferlegten Bedingungen gestattet; für Schäden haftet derjenige, der die Erdarbeiten ausführen lässt.

§ 12 Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanal im Sinne dieser Satzung ist die Zuleitung von der Grundstücksgrenze bis zum Hauptentwässerungskanal. Der Anschlusskanal ist Teil der öffentlichen Einrichtung.
- (2) Jedes Grundstück ist selbständig anzuschließen und soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an den Hauptentwässerungskanal haben.
- (3) Die Gemeinde kann anordnen oder auf Antrag gestatten, dass mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden, wenn ein selbständiger Anschluss von Grundstücken nach den Feststellungen der Gemeinde nur unter großen Schwierigkeiten oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Werden zwei Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert, so muss der Prüfschacht nach Möglichkeit auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze angelegt werden. Bei der Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses für mehrere Grundstücke, die verschiedenen Eigentümern gehören, müssen die sich hieraus ergebenden gegenseitigen Pflichten und Rechte schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.

§ 13 Abflussleitungen

- (1) Abflussleitungen im Sinne dieser Satzung sind die zur Hausanlage gehörenden Abwasseranlagen bis zur Grundstücksgrenze einschließlich des vom Anschlussnehmer herzustellenden Prüfschachtes.
- (2) Die Gemeinde bestimmt die Zahl, Art, lichte Weite und Lage der Prüfschächte. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (3) Herstellung und ordnungsgemäße Unterhaltung der Abflussleitungen (Hausanlage) ist Sache des Anschlussinhabers. Die Arbeiten dürfen nur durch zuverlässige und sachkundige Bauunternehmen und Installateure hergestellt und instandgesetzt werden. Die Gemeinde kann anordnen, dass die Bauunternehmer und Installateure von ihr zugelassen sein müssen.
- (4) Die Herstellung und Instandhaltung der Abflussleitungen (Hausanlage) müssen den Vorschriften der Gemeinde sowie den Vorschriften des Deutschen Normenausschusses (DIN1936) entsprechen. Insbesondere kann die Gemeinde zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und Betrieb einer Pumpe durch den Anschlussberechtigten verlangen, wenn für die Ableitung der Abwasser zum Hauptentwässerungskanal kein natürliches Gefälle besteht.
- (5) Der Anschlussinhaber hat dafür zu sorgen, dass der Gemeinde vor Arbeitsbeginn die gemäß § 8 vorgeschriebene Meldung nebst Lageplan eingereicht werden. Jede Hausanlage einschließlich Prüfschacht muss der Gemeinde zur Abnahme gemeldet werden. Bei Prüfung der Hausanlage müssen alle zur Prüfenden Abflussleitungen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Abflussleitungen durch die Gemeinde befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Verpflichtung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten. Die Gemeinde übernimmt für diese Arbeiten keine Haftung.
- (6) Der Anschlussinhaber hat für eine vorschriftsmäßige Benutzung der Abflussanlage (Hausanlage) seines Grundstücks entsprechend dieser Satzung Sorge

zu tragen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung seiner Abflussleitungen entstehen.

- (7) Die Gemeinde kann die Abflussleitungen (Hausanlage) jederzeit prüfen und betriebsnotwendige Änderungen oder Instandsetzungen verlangen. Wird dem nicht innerhalb einer von der Gemeinde bestimmten Frist entsprochen, so ist die Gemeinde zur Änderung oder Instandsetzung der verbesserungsbedürftigen Anlage auf Kosten des Anschlussinhabers berechtigt. Unberührt hiervon bleibt das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 16.

§ 14

Grundstücksklärungseinrichtungen

- (1) Sobald das Grundstück an den Schmutzwasserkanal angeschlossen ist, sind die bisherigen Grundstücksklärungseinrichtungen und Gruben, Sickerungen, Schlammfänge und dergl. auf Anweisung der Gemeinde außer Betrieb zu setzen und auf Kosten des Anschlussnehmers (Anschlussinhabers) zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. mit gesundem Boden ordnungsgemäß zu verfüllen. Es darf nur frisches Abwasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt werden.
- (2) Auf Grundstücken, deren Abwasser in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden können, dürfen Grundstücksklärungseinrichtungen oder andere behelfsmäßige Anlagen, wie Abortgruben usw., nicht mehr neu angelegt werden bzw. weiter betrieben werden, es sei denn, dass die Gemeinde dieses ausdrücklich fordert.
- (3) Für alle Schäden aus dem ordnungswidrigen Anlegen oder Betreiben der Grundstückskläreinrichtungen haftet allein der Inhaber.

§ 15

Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie bei Auftreten von Mängeln oder Schäden, welche durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüche oder Schneeschmelze oder überhaupt durch Hemmungen im Wasserlauf hervorgerufen werden, hat der Anschlussinhaber keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 16

Sicherung gegen Rückstau

Gegen den Rückstau des Abwassers aus den gemeindlichen Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Anschlussinhaber selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau aus den öffentlichen Abwasseranlagen entstehen, sind keine Ersatzansprüche an die Gemeinde gegeben.

§ 17

Allgemeine Abnehmerpflichten

- (1) Duldung des Zutritts zu den Abwasseranlagen und Auskunftspflicht
Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Vornahme von Arbeiten zur Nachschau der Abwasseranlagen und zur Prüfung der Vorschriften dieser Satzung ungehinderter Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren. Alle Teile der Abwasseranlagen des Grundstücks, insbesondere die Reinigungsöffnungen und Prüfschächte, müssen den Beauftragten jederzeit zugänglich sein. Der Anschlussinhaber ist verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlage sowie die Feststellung und Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Anzeigepflicht
- a) Der Anschlussinhaber ist verpflichtet, Störungen und Schäden an Anschlusskanälen und sonstigen Abwasseranlagen auf dem Grundstück unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
 - b) Insbesondere hat er die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn gefährliche oder schädliche Stoffe, z. B. durch Auslaufen von Behältern, unbeabsichtigt in die öffentliche Abwasseranlage gelangen.
 - c) Wenn Art und Menge der Abwässer sich ändern, hat der Anschlussinhaber unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde die erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwasser nachzuweisen.
 - d) Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Grundstücks hat der Anschlussinhaber dieses der Gemeinde rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit der Anschlusskanal verschlossen und beseitigt werden kann. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Anschlussinhaber zu tragen. Unterlässt er die rechtzeitige Anzeige, so haftet er für den dadurch entstandenen Schaden.
- (3) Gemeinsames Benutzungsverhältnis
Mehrere gemeinsame Miteigentümer eines Grundstücks und mehrere durch einen gemeinsamen Anschluss entwässerte Grundstücke haften als Gesamtschuldner für alle Verbindlichkeiten aus dem Benutzungsverhältnis.

§ 18 Abmeldung

- (1) Beim Wechsel des Eigentümers am Grundstück hat der bisherige Anschlussinhaber die Rechtsänderung umgehend schriftlich der Gemeinde zu melden. Zu dieser Meldung ist auch der neue Anschlussinhaber verpflichtet. Wegen der Gebührenberechnung siehe Gebührenordnung.
- (2) Will ein Anschlussinhaber die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage einstellen, so hat er dieses der Gemeinde rechtzeitig zu melden.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung sind nach § 6 NGO Ordnungswidrigkeiten.

§ 20 Rechtsmittel

Gegen Maßnahmen auf Grund dieser Satzung kann innerhalb eines Monats – gerechnet vom Tage nach der Zustellung der Verfügung – Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Hagen a.T.W. zu erheben.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.1980 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Abwassersatzung vom 29.01.1973 außer Kraft.

Hagen a.T.W., den 28. April 1983

Gemeinde Hagen a.T.W.
(Siegel)

Große Kracht
Bürgermeister

Riepenhoff
Gemeindedirektor

Anlage 1

zu § 5

Stoffe/Stoffgruppe	Genehmigungswerte	
	mg/l	g/h
Cadmium gesamt	0,1	1,0
Quecksilber gesamt	0,025	0,3
Arsen gesamt	0,05	1,0
Blei gesamt	0,2	8,0
Chrom gesamt	0,2	8,0
Kupfer gesamt	0,3	12,0
Nickel gesamt	0,2	6,0

Untersuchungsmethode:

Maßgebend für die analytische Ermittlung vorstehender Genehmigungswerte ist die in der jeweils neuesten Auflage der „Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung“ bzw. die in der entsprechenden DIN-Norm beschriebene geeignetste Methode, sofern es nicht durch Landesgesetz anders geregelt ist.

Satzung in der Fassung vom 28.04.1983, zuletzt geändert am 20.12.1989, in Kraft ab 01.01.1990